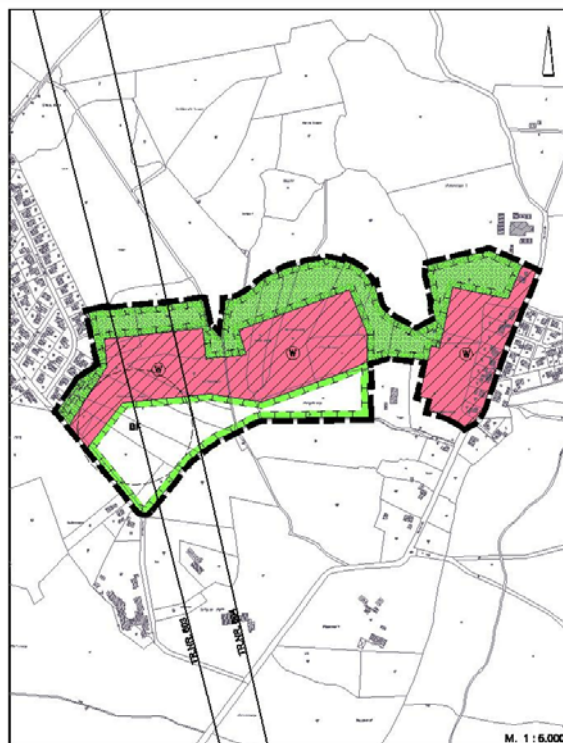


[illegible]

- PLANZEKENNERKLÄRUNG**
- | | |
|---|--|
|  | Wohnbebauungen |
|  | Öffentliche Grünflächen |
|  | Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft |
|  | Richtlinienstrasse |
|  | Landschaftsspezifische Kulturlandskape -
-Mischernte Bodenlinie- |
|  | Geltungsbereich der RNP-Änderung |

7. Sollen bei den geplanten Fluss- und Fährstellen usw. entsprechende Bodenfunde (wie können u.a. ein- bzw. zweischalige Muschelschalen, Knochen, Scherben, sowie metallische Fundamentfragmente u. Kleinwerkzeugreste) durch geringe Spuren solcher Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NdsG, dem Niedersächsisches Gesetz über die Denkmäler, zu melden und müssen der Denkmalbehörde (Nds. Denkm. Beh.) des LdS – Archaische Denkmale – gemeldet werden. Einvernehmlich mit der Denkmalbehörde ist zu prüfen, ob eine weitere Untersuchung notwendig ist. Ist eine Untersuchung unmöglich gemacht worden, Mangelhaftigkeit bei der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmers, Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NdsGB bei der Aufstellung von 4 Wochen nach der Anzeige unverändert zu lassen, falls für ihren Schutz bei Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde selbst die Fortsetzung der Arbeiten genehmigt.

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Datum: März 2003 Maßstab: 1 : 5.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für deutsche Planung und Forschung
Herrnhagen 1, 20121 Elmshorn
Tel: 0441/977124-0 Fax: 0441/977124-23